



**VERWALTUNGSGERICHT
WIEN**

1190 Wien, Muthgasse 62
Telefon: (43 01) 4000 DW 38600
Telefax: (43 01) 4000 99 38600
E-Mail: post@vgw.wien.gv.at
DVR: 4011222

GZ: VGW-101/042/8218/2015-2
S. A.

Wien, 16.9.2015

Geschäftsabteilung: VGW-B

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Verwaltungsgericht Wien hat durch seinen Richter Mag. DDr. Tessar über die Beschwerde des Herrn S. A. gegen den Bescheid des Magistrates der Stadt Wien, Magistratisches Bezirksamt für den ... Bezirk, vom 19.06.2015, Zl.: 492027-2015, mit welchem gemäß § 45 Abs. 4 und § 43 Abs. 2a Z 1 StVO der Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung abgewiesen wurde,

zu Recht erkannt:

I. Gemäß § 28 Abs. 1 VwGVG wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen und der angefochtene Bescheid bestätigt.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß § 25a VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG unzulässig.

Entscheidungsgründe

Der Spruch des bekämpften Bescheides lautet wie folgt:

„Das Magistratische Bezirksamt für den ... Bezirk, weist den von Herrn S. A., geboren am ... 1961, wohnhaft in Wien, K.-gasse, am 19.06.2015 gestellten Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung für den ... Bezirk, gemäß § 45 Abs. 4 und § 43 Abs. 1aZ1

Bundesgesetz vom 6. Juli 1960, mit dem Vorschriften über die Straßenpolizei erlassen werden (Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO 1960), BGBl. Nr. 159/1960, in der derzeit geltenden Fassung. Bezüglich des Kraftwagens mit dem Kennzeichen: K..., Type FIAT ... - Jahr 2015, ab."

Begründet wird dieser Spruch wie folgt:

„Gemäß § 45 Abs. 4 Bundesgesetz vom 6. Juli 1960, mit dem Vorschriften über die Straßenpolizei erlassen werden (Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO 1960), BGBl. Nr. 159/1960, in der derzeit geltenden Fassung, kann eine Bewilligung für die in der Verordnung gemäß § 43 Abs. 2a Z 1 angegebenen Kurzparkzonen auf die Dauer von höchstens zwei Jahren erteilt werden, wenn der Antragsteller in dem gemäß dieser Verordnung umschriebenen Gebiet wohnt und dort auch den Mittelpunkt seiner Lebensinteressen hat und ein persönliches Interesse nachweist, in der Nähe dieses Wohnsitzes zu parken und

- 1. Zulassungsbesitz oder Leasingnehmer eines Kraftwagens ist, oder*
- 2. nachweist, dass ihm ein arbeitgebereigener Kraftwagen auch zur Privatnutzung überlassen wird.*

Gemäß § 43 Abs. 2a Z 1 leg. cit kann die Behörde, um Erschwernisse für die Wohnbevölkerung auszugleichen, die durch Verkehrsbeschränkungen hervorgerufen werden, durch Verordnung Gebiete bestimmen, deren Bewohner die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung für ein zeitlich uneingeschränktes Parken in - in der Verordnung zu bezeichnenden - nahegelegenen Kurzparkzonen mit Kraftwagen mit deinem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von nicht mehr als 3.500 kg gemäß § 45 Abs. 4 beantragen können.

Für die Beurteilung der Frage, ob die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 4 StVO vorliegen oder nicht, ist grundsätzlich ein sehr strenger Maßstab anzuwenden. Es wird sowohl das Vorliegen eines Hauptwohnsitzes. Als auch ein Mittelpunkt der Lebensinteressen sowie ein persönliches Interesse, das Kraftfahrzeug in der unmittelbaren Nähe des Wohnsitzes abzustellen, vorausgesetzt. Nicht zuletzt ist darauf Bedacht zu nehmen, ob es sich bei dem Antragsteller um den Zulassungsbesitzer bzw. Leasingnehmer handelt oder er im Besitz eines arbeitgebereigenen Kraftfahrzeuges ist.

Da es sich um eine ausländische KFZ Zulassung handelt, konnte Ihrem Antrag nicht statt gegeben werden.

Jeder Person kann nur eine Ausnahmegenehmigung an ihrem Hauptwohnsitz erteilt werden. Mit dieser wird dem erheblichen Interesse der Wohnbevölkerung hinlänglich Rechnung getragen (vgl. VwGH v. 4.3.1994, 94/02/0053)."

In der gegen diesen Bescheid eingebrachten Beschwerde führte der Beschwerdeführer aus wie folgt:

- „1) Keine Möglichkeit andere Dokumente in Internet hochzuladen, daher muss ich bei Post senden.*
- 2) Meine HAUPTWOHNUNG liegt in K.-gasse, daher liegt hier mein Mittelpunkt von Lebeninteressen. Sie schon haben meine Meldung von 27/5/2015*
- 3) Wen das (und gemäss 45Abs u.sw...) gibt mir das Recht meinen Auto vor meiner Wohnung zu parken, dieses Recht ist unabhängig von der (Eu) Platte meines Autos. Bitte bestätigen Sie das.*
FRAGE: Ist hier in ... Bezirk, vielleicht einige Unterscheid zwischen ein Fahrzeug mit Platte von Wien oder von Graz oder von Berlin oder von Paris oder von...Habe ich

wenige Recht. Als Wohnner von Wien, da mir meine EU Firma eine EU aber nicht oesterreichische Auto gibt?? Bitte Antworten Sie.

- 4) Ich arbeit fuer eine europaische (nicht AT, aber - nach mir - auch sicher nicht auslandische Firma), die mir ein Fahrzeug OHNE GRENZEN von Nutzung gibt (bitte sehen den Vertrag in Anlage, den ich keine Moeglichkeit hochzuladen in internet hatte). OHNE GRENZEN bedeutet nicht nur fuer Privatnutzung, bedeutet auch dass ich es, wenn ich will, als Benutzer, Besitzer Mitglieder und Prokurist der Firma pink lackiren koenne.

Ich warte auf Ihre Antworten, punkt 3, habe Zeit, und Sie schon mein Geld haben. Wenn ich etwas mehr (als „Fremde“...) bezahlen muss, um mein Wagen vor meiner Wohnung parken, Sie haben nur zu fragen ich gerne bezahale.

Natuerlich noch kein Investition in Oesterreich ist heute von mir und meiner „auslaendischen“ Firma moeglich (auch wenn ich eine AT Firma in K.-gasse schon registriert habe, sie bleibt schlafend). Wir fortsetzen mit Deutschland und Slowenien, Berlin und Ljubljana, auch wenn ich beschlossen habe hier zu leben und natuerlich Steuer hier zu bezahlen. Aber es gibt noch heute keine moeglichkeit fuer mich um Arbeit nach Oesterreich zu bringen und bauen. Prater mit meinem Kind und meinem Fahrrad (ins Ausland gekauft) waehrend die Woche ist wunderschoen!! Europa ist wunderschoen!!“

Aus dem der Beschwerde beigeschlossenen Akt ist ersichtlich, dass der Beschwerdeführer am 13.7.2015 gemäß § 45 Abs. 4 i.V.m. § 43 Abs. 2a Z 1 StVO einen Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung für den ... Bezirk bezüglich des Kraftwagens mit dem slowenischen Kennzeichen K..., Type: Fiat ..., gestellt hatte.

In diesem Antrag führte der Beschwerdeführer ergänzend aus wie folgt:

„Ich bin, von Slowenien in Wien leben, mit meiner Familie, fuer Familiengruende gekommen. Unsere Hauptwohnung ist in K.-gasse ab 27.5.2015, und ich muesste das Auto neben hause halten.“

Diesem Antrag waren als Beilage u.a. ein eingescannter slowenischer Führerschein des Beschwerdeführers und ein slowenischer, auf die L. d.o.o. lautender Zulassungsschein des oa Fahrzeugs beigeschlossen worden.

Das Verwaltungsgericht Wien hat erwogen:

Festgestellt wird, dass der Beschwerdeführer seinen Wohnsitz in Wien, R.-g., hat. Bei Zugrundelegung der Angaben des Beschwerdeführers (arg: Hauptwohnung) handelt es sich bei diesem Wohnsitz seit dem 27.5.2015 um den Lebensmittelpunkt des Beschwerdeführers.

Festgestellt wird, dass der Beschwerdeführer am 13.7.2015 einen Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung für den ... Bezirk bezüglich des

Kraftwagens mit dem slowenischen Kennzeichen K..., Type: Fiat ... gemäß § 45 Abs. 4 i.V.m. § 43 Abs. 2a Z 1 StVO gestellt hat. Auch ist aus seinem Antrag abzuleiten, dass dieser seit dem 27.5.2015 an der oa Adresse wohnhaft ist. Sihin ist aber auch davon auszugehen, dass das o.a. Fahrzeug spätestens am 27.5.2015 ins Bundesgebiet eingebracht worden ist und seitdem vom Beschwerdeführer im Bundesgebiet verwendet wird.

§ 45 Abs. 2a StVO lautet wie folgt:

„(1) Um Erschwernisse für die Wohnbevölkerung auszugleichen, die durch Verkehrsbeschränkungen hervorgerufen werden, kann die Behörde durch Verordnung Gebiete bestimmen, deren Bewohner die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung für ein zeitlich uneingeschränktes Parken in - in der Verordnung zu bezeichnenden - nahegelegenen Kurzparkzonen mit Kraftfahrzeugen mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von nicht mehr als 3 500 kg gemäß § 45 Abs. 4 beantragen können.

(2) Wenn es in den nach Z 1 bestimmten Gebieten auf Grund der örtlichen Gegebenheiten möglich ist und eine Notwendigkeit dafür besteht, hat die Behörde durch Verordnung zu bestimmen, daß auch Angehörige bestimmter Personenkreise, die in diesen Gebieten ständig tätig sind, die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung für ein auf das notwendige zeitliche Ausmaß eingeschränktes Parken in den in der Verordnung nach Z 1 bezeichneten nahegelegenen Kurzparkzonen mit Kraftfahrzeugen mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von nicht mehr als 3 500 kg gemäß § 45 Abs. 4a beantragen können.“

§ 45 StVO lautet wie folgt:

„(1) Die Behörde kann auf Antrag durch Bescheid die Benützung von Straßen mit einem Fahrzeug oder einer Ladung mit größeren als den zulässigen Maßen und Gewichten bewilligen, wenn das Vorhaben im besonderen Interesse der österreichischen Volkswirtschaft liegt, sich anders nicht durchführen läßt und keine erheblichen Erschwerungen des Verkehrs und keine wesentlichen Überlastungen der Straße verursacht. Antragsberechtigt sind der Fahrzeugbesitzer oder die Person, für welche die Beförderung durchgeführt werden soll. Liegt bereits eine entsprechende kraftfahrrechtliche Bewilligung vor, so ist eine Bewilligung nach diesem Absatz nicht erforderlich.

(2) In anderen als in Abs. 1 bezeichneten Fällen kann die Behörde Ausnahmen von Geboten oder Verboten, die für die Benützung der Straßen gelten, auf Antrag bewilligen, wenn ein erhebliches persönliches (wie zB auch wegen einer schweren Körperbehinderung) oder wirtschaftliches Interesse des Antragstellers eine solche Ausnahme erfordert, oder wenn sich die ihm gesetzlich oder sonst obliegenden Aufgaben anders nicht oder nur mit besonderen Erschwernissen durchführen ließen und weder eine wesentliche Beeinträchtigung von Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs, noch wesentliche schädliche Einwirkungen auf die Bevölkerung oder die Umwelt durch Lärm, Geruch oder Schadstoffe zu erwarten sind.

(2a) Die Behörde hat Ausnahmen von Verkehrsbeschränkungen und Verkehrsverboten (§ 42 Abs. 6 und § 43 Abs. 2 lit. a) nur für Fahrten zu bewilligen, die ausschließlich der Beförderung von Milch, Schlacht- und Stechvieh, leicht verderblichen Lebensmitteln im Sinne des § 42 Abs. 3a, von periodischen Druckwerken, unaufschiebbaren Reparaturen an Kühlanlagen oder dem Einsatz von Fahrzeugen des Straßenerhalters zur Aufrechterhaltung des Straßenverkehrs dienen. In allen anderen Fällen ist eine Ausnahmegenehmigung nur zu erteilen, wenn daran ein erhebliches öffentliches Interesse besteht. Der Antragsteller hat in beiden Fällen glaubhaft zu machen, daß die Fahrt weder durch organisatorische Maßnahmen noch durch die Wahl eines anderen Verkehrsmittels vermieden werden kann.

(2b) Eine Bewilligung nach Abs. 2 kann auch für alle Straßenbenutzungen des Antragstellers von der annähernd gleichen Art für die Dauer von höchstens zwei Jahren, nach Abs. 2a für die Dauer von höchstens sechs Monaten, erteilt werden, wenn für die Dauer dieser Befristung eine erhebliche Änderung der Verkehrsverhältnisse nicht zu erwarten ist.

(2c) Soll sich die Bewilligung einer Ausnahme gemäß Abs. 1 bis 2a auf Antrag auf zwei oder mehrere Bundesländer erstrecken, ist zur Erteilung der Bewilligung jene Landesregierung zuständig, in deren örtlichem Wirkungsbereich die Fahrt beginnt, bei Fahrten aus dem Ausland kommend jene Landesregierung, deren örtlicher Wirkungsbereich zuerst befahren wird; das Einvernehmen mit den übrigen in Betracht kommenden Landesregierungen ist herzustellen.

(3) Eine Bewilligung (Abs. 1, 2, 2a oder 4) ist, wenn es die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs oder der Schutz der Bevölkerung und der Umwelt erfordert, bedingt, befristet, mit Auflagen oder unter Vorschreibung der Benützung eines bestimmten Straßenzuges zu erteilen. Die Behörde hat im Falle einer Bewilligung nach Abs. 1 den Ersatz der dem Straßenerhalter aus Anlaß der ausnahmsweisen Straßenbenützung erwachsenden Kosten (z. B. für die Stützung von Brücken, für die spätere Beseitigung solcher Vorkehrungen und für die Wiederinstandsetzung) und, wenn nötig, eine vor der ersten ausnahmsweisen Straßenbenützung zu erlegenden angemessenen Sicherheitsleistung vorzuschreiben.

(4) Eine Bewilligung kann für die in der Verordnung gemäß § 43 Abs. 2a Z 1 angegebenen Kurzparkzonen auf die Dauer von höchstens zwei Jahren erteilt werden, wenn der Antragsteller in dem gemäß dieser Verordnung umschriebenen Gebiet wohnt und dort auch den Mittelpunkt seiner Lebensinteressen hat und ein persönliches Interesse nachweist, in der Nähe dieses Wohnsitzes zu parken und

1. Zulassungsbesitzer oder Leasingnehmer eines Kraftfahrzeugs ist, oder
2. nachweist, dass ihm ein arbeitgebereignes Kraftfahrzeug auch zur Privatnutzung überlassen wird.

(4a) Eine Bewilligung kann für die in der Verordnung gemäß § 43 Abs. 2a Z 1 angegebenen Kurzparkzonen auf die Dauer von höchstens zwei Jahren im notwendigen zeitlichen Ausmaß erteilt werden, wenn der Antragsteller zu dem in der Verordnung gemäß § 43 Abs. 2a Z 2 umschriebenen Personenkreis gehört und

1. Zulassungsbesitzer oder Leasingnehmer eines Kraftfahrzeugs ist, oder nachweislich ein arbeitgebereignes Kraftfahrzeug beruflich benützt, und
2. entweder die Tätigkeit des Antragstellers ohne Bewilligung erheblich erschwert oder unmöglich wäre, oder die Erteilung der Bewilligung im Interesse der Nahversorgung liegt.

(5) Behördliche Erledigungen gemäß den vorstehenden Absätzen können im Wege der automationsunterstützten Datenverarbeitung ohne Unterschrift hergestellt und ausgefertigt werden."

§ 82 Abs. 8 KFG lautet wie folgt:

„Fahrzeuge mit ausländischem Kennzeichen, die von Personen mit dem Hauptwohnsitz oder Sitz im Inland in das Bundesgebiet eingebracht oder in diesem verwendet werden, sind bis zum Gegenbeweis als Fahrzeug mit dem dauernden Standort im Inland anzusehen. Die Verwendung solcher Fahrzeuge ohne Zulassung gemäß § 37 ist nur während eines Monats ab der erstmaligen Einbringung in das Bundesgebiet zulässig. Eine vorübergehende Verbringung aus dem Bundesgebiet unterbricht diese Frist nicht. Nach Ablauf eines Monats ab der erstmaligen Einbringung in das Bundesgebiet sind der Zulassungsschein und die Kennzeichentafeln der Behörde, in deren örtlichem Wirkungsbereich sich das Fahrzeug befindet, abzuliefern. Wenn glaubhaft gemacht wird, dass innerhalb dieses Monats die inländische Zulassung nicht vorgenommen werden konnte, darf das Fahrzeug ein weiteres Monat verwendet werden. Danach sind der Zulassungsschein und die Kennzeichentafeln der Behörde, in deren örtlichem Wirkungsbereich sich das Fahrzeug befindet, abzuliefern. Die Ablieferung begründet keinen Anspruch auf Entschädigung.“

Aus den oa Feststellungen ist zu folgern, dass das oa Fahrzeug schon zum Zeitpunkt der Antragstellung mehr als einen Monat ins Bundesgebiet i.S.d. § 82 Abs. 8 KFG eingebracht gewesen war, und dass das Fahrzeug schon über die Dauer von mehr als einen Monat vom dem im Bundesgebiet seinen Hauptwohnsitz habenden Beschwerdeführer verwendet worden war. Somit war bereits zu diesem Zeitpunkt gemäß § 82 Abs. 8 KFG die Verwendung dieses nicht in Österreich zugelassenen Fahrzeugs gesetzwidrig.

Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs hat jemand, der ein Kraftfahrzeug in Österreich nicht verwenden darf, keinen Anspruch auf eine Bewilligung nach § 45 Abs. 4 StVO (vgl. VwGH 17.2.2002, 2001/02/0243). Begründet wird diese Überlegung mit dem Argument, dass es nicht Sinn des § 45 Abs. 4 StVO sein kann, eine Bewilligung für etwas Unerlaubtes zu erteilen. Ausdrücklich wird in diesem Erkenntnis hervorgehoben, dass dieser Grundsatz auch für die EWR-Bürger beachtlich ist, deren Wohnsitznahme in Wien im Rahmen der Wahrnehmung ihrer Niederlassungsfreiheit erfolgte. Nichts anderes hat nach Ansicht des erkennenden Gerichts für EWR-Bürger zu gelten, welche in Wahrnehmung ihrer EU-rechtlichen Arbeitnehmerfreizügigkeit ihren Hauptwohnsitz in Österreich begründet haben.

Da - wie zuvor ausgeführt - seit dem 25.6.2010 die Verwendung des gegenständlichen Fahrzeugs mit dem gegenständlichen Kennzeichen in Österreich gesetzwidrig ist, hat die belangte Behörde zu Recht die begehrte Ausnahmebewilligung nicht erteilt.

Von die Durchführung einer mündlichen Verhandlung war gemäß § 24 Abs. 1 i.V.m. Abs. 4 VwGVG Abstand zu nehmen, da der entscheidungsrelevante Sachverhalt geklärt ist, und der Beschwerdeführer in Kenntnis seines Rechts auf Beantragung einer mündlichen Verhandlung (vgl. die Rechtsmittelbelehrung des bekämpften Bescheids) keine mündliche Verhandlung beantragt hat.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Belehrung

Gegen dieses Erkenntnis besteht die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Die Beschwerde bzw. Revision ist innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung des Erkenntnisses durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin abzufassen und ist die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder die außerordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Verwaltungsgericht Wien einzubringen. Für die Beschwerde bzw. die Revision ist eine Eingabegebühr von je EUR 240,-- beim Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glückspiel zu entrichten. Ein diesbezüglicher Beleg ist der Eingabe anzuschließen.

Für das Verwaltungsgericht Wien

Mag. DDr. Tessar